

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0131374

Entscheidungsdatum

04.04.2017

Geschäftszahl

5Ob146/16f; 5Ob197/18h

Norm

WEG 2002 §20 Abs3

Rechtssatz

Der erkennende Senat hält daher am Grundsatz fest, wonach es für die Überprüfung einer Ausgabe in der Jahresabrechnung darauf ankommt, dass es zu einem, auf einem rechtswirksamen Vertrag zwischen Eigentümergemeinschaft und einem dritten Unternehmer beruhenden Leistungsaustausch gekommen ist, und dass ein behauptetes pflichtwidriges Verhalten des Hausverwalters im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe im Rechnungslegungsverfahren weder zu prüfen noch für die Richtigkeit der Abrechnung relevant ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 2017-04-04 5 Ob 146/16f

TE OGH 2018-11-06 5 Ob 197/18h

Auch

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131374